

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.43 DER STADT NEUMÜNSTER

BETR. DAS GEBIET WESTLICH DER ALTONAER STRAÙE IM BEREICH DER MÜHLEN-UND WIESENSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 BUNDESHAUSESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I, S. 341) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 22.5.1968 UND MIT GENEHMIGUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE NACHSTEHENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, ERLASSEN:

Textliche Festsetzungen.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b Nr. 15, 16 und Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 40 des Durchführgesetzes zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 198) §§ 14 UND III DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 9. 2. 1967 (GVOBl. SCHL.-H. S. 51)

1. Stellung und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.
 - 1.1. Baugebiet WA - II - 0 ; 5 Wohnzeilen in Ostwest-Richtung, Satteldächer 45° Neigung mit dunklen Pfannen, Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich.
 - 1.2. Baugebiet WA - I - 0 ; Wohnhaus in Traufstellung mit 30° Satteldach, dunkle Pfannen.
 - 1.3. Baugebiet WA - VII - 0 ; Wohnhaus in Nordsüd-Richtung mit Flachdach, Fassaden verblendet.
 - 1.4. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der auf den Grundstücken ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten, soweit im Bebauungsplan keine besonderen Festsetzungen erfolgt sind.
2. Vorgärten und Einfriedigungen.
 - 2.1. Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen liegenden privaten Grundstücksflächen sind als Vorgartenflächen mit Rasen, einzelnen Solitärgehölzen, Stauden und Blumen anzulegen. Zugänge wie Auffahrten müssen als Plattenspuren mit der Vorgartenfläche bündig verlegt werden. Einfriedigungen sind als lebende Hecken mit den notwendigen Türen und Toren 80 cm hoch zulässig. Einfriedigungen an rückwärtigen wie seitlichen Grenzen - Vorgartenflächen ausgenommen - können auch als Maschendrahtzaun zwischen Stahlpfosten 80 cm hoch zugelassen werden.

ORIGINAL

DIE ERSTE AUSFERTIGUNG DIESES PLANES WURDE DEM HERRN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN AM 15.1.1969 AUSGEHÄNDIGT.

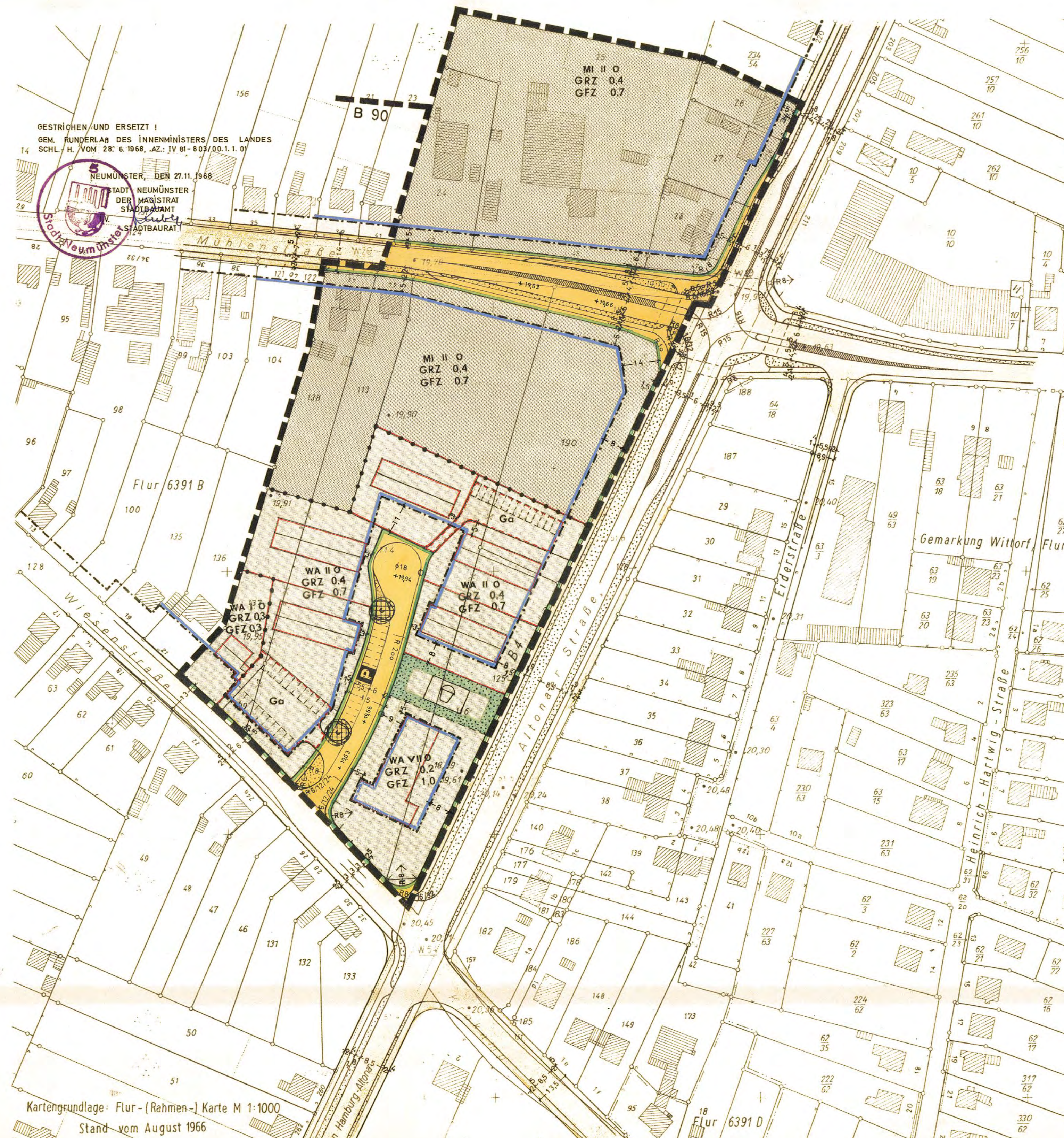


Darstellung ohne Normcharakter.

Darstellung des Bestandes in der Planunterlage wie vorhandene bauliche Anlagen, Grundstücksgrenzen, Flurbezeichnungen, Geländehöhen usw.

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke und Stellung der baulichen Anlagen.

Genehmigungsvermerk



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43	§ 9 Abs. 5 BBauG
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, § 4 BauNVO
	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, § 6 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 16 Abs.4 BauNVO
GRZ z.B. 0.4	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17 BauNVO
GFZ z.B. 0.7	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17, 18 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG, § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG, § 23 BauNVO
	Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr.1e BBauG
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
[z.B.+1956]	Höhenlage der Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	Gemeinschaftsanlage (Spielplatz)	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BBauG
	Roteiche	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BBauG

Der katastermäßige Bestand am 31.1.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gem. § 2 BBauG und Beschluß der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 438/66 vom 7.3.1967

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 einschl. Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 30.1.1968 bis 29.2.1968 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan Nr. 43 ist gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein von der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 796/66 vom 22.5.1968 als Satzung beschlossen worden. Die Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.10.68 (Az. 81b-813/04-24(43)) erteilt.

Die nach § 11 BBauG erfolgte Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 43 einschl. Text und Begründung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG am 31.12.1968 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der vorgelegte Bebauungsplan einschl. Text wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN NR.43 DER STADT NEUMÜNSTER

M. 1:1000

GELÄNDE WESTLICH DER ALTONAER STRASSE IM BEREICH DER MÜHLEN-UND WIESENSTRASSE

PLANVERFASSER STADTBAUAMT NEUMÜNSTER, ABTEILUNG STADTPLANUNG



Planregister-Nr. 860 Stadtbauamt - Stadtplanung